



22. Januar 2025, Ausgabe 2



Inhaltsverzeichnis

- 2025/009 – Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- 2025/010 – Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- 2025/011 – Bekanntmachung einer Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Emmerich am Rhein am 28.01.2025
- 2025/012 – Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Tom Geiss
- 2025/013 – Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Angelina Golz
- 2025/014 – Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides / Leerfahrt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) wegen des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen (NL) 7-KXV-52 an Herrn Wesley Jansen
- 2025/015 – Öffentliche Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Piotr Konrad Sobocinski
- 2025/016 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dawid Wojcicki

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Emmerich am Rhein ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Emmerich am Rhein, den 15.01.2025

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Peter Hinze

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Emmerich am Rhein wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Raum 112 – 1. Etage -, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025, **spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Raum 112 – 1. Etage -, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Kleve
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Emmerich am Rhein, den 15.01.2025

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Peter Hinze



2025/011 -

Bekanntmachung einer Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Emmerich am Rhein am 28.01.2025

Am Dienstag, dem 28.01.2025, findet um 16.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, die 2. - öffentliche - Sitzung des Wahlausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

1. Einwohnerfragestunde
2. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2025
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Einwohnerfragestunde

Es wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Sitzung jedermann Zutritt hat.

Emmerich am Rhein, den 18.01.2025

Der Wahlleiter

Peter Hinze
Bürgermeister

2025/012 -

Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Tom Geiss

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales, vom 13.01.2025, Az. 5 427 5 22 01 Neufall an

Herrn

Tom Geiss

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Helene-Weber-Straße 1

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 13.01.2025 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 13.01.2025, Az. 5 427 5 22 01 Neufall, kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 181, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Pesch.

Emmerich am Rhein, 22.01.2025

Im Auftrag

Schaffeld

Leiter Fachbereich 7



2025/013 -

Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Angelina Golz

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales, vom 25.11.2024, Az. 5 427 5 22 01 6020 an

Frau

Angelina Golz

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 25.11.2024 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 25.11.2024, Az. 5 427 5 22 01 6020, kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 180, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Kukulies.

Emmerich am Rhein, 22.01.2025

Im Auftrag

Schaffeld

Leiter Fachbereich 7



2025/014 -

**Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides / Leerfahrt gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) wegen des Fahrzeuges mit dem amtlichen
Kennzeichen (NL) 7-KXV-52 an Herrn Wesley Jansen**

Erlass eines Leistungsbescheides

Hier: Leerfahrt wegen Fahrzeug (NL) 7-KXV

Aktenzeichen: 92747751 76/24

An

Herrn Wesley Jansen

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Zeddamseweg 25

7041 CM `s-Heerenberg

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Leistungsbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Leistungsbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am
Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises
(Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Boland.

Emmerich am Rhein, den 14.01.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



2025/015 -

**Öffentliche Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)
an Herrn Piotr Konrad Sobocinski**

Mahnung vom 13.01.2025

Aktenzeichen: VLST42083108/0006

An

Herrn

Piotr Konrad Sobocinski

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Baustraße 56

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Mahnung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Mahnung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Mahnung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse – , vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltes.

Emmerich am Rhein, den 13.01.2025

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen



2025/016 -

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dawid Wojcicki

Der Bußgeldbescheid vom 21.10.2024
Der Bußgeldbescheid vom 25.11.2024
Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2025

Aktenzeichen: 092757927
Aktenzeichen: 092753786
Aktenzeichen: 092708551

An

Herr

Dawid Wojcicki

letzter bekannter Aufenthaltsort:

ul. Ogrodowa 23

PL-34-312 Miedzybrodzie Bialskie

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 13.01.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

